



Legende :

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 BauNVO)

- | | |
|----------------------|------------------------|
| Wohnbauflächen | Gewerbliche Bauflächen |
| Gemischte Bauflächen | Sonderbauflächen |

Flächen, Einrichtungen u. Anlagen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

- | | |
|--|----------------------|
| Öffentliche Verwaltungen | Schule |
| Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen | Sonderschule |
| Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen | Kreisvolkshochschule |
| Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen | Fachhochschule |
| Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen | Berufsschule |
| Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen | Kindertagesstätte |
| Feuerwehr | Festplatz |

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 u. Abs. 4 BauGB)

- | | |
|--|--|
| überörtliche, klassifizierte Hauptverkehrsstraßen (mit Kennbuchst. u. Nr.) mit OD-Grenze | |
| sonstige örtliche und überörtliche Hauptverkehrsstraßen | |
| geplante Straßenrasse | |
| Straßenbahntrasse | |
| geplante Straßenbahntrasse | |
| Bahnanlagen | |
| Trassenkorridor für die durch den Bund in Aussicht genommene Planung der Ortsumgehungsstraße (entw. Vorzugsvariante gem. Landesplan. Beauftragung zum ROV v. April 1996) | |

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und zur Abwasser-beseitigung für Abwasseranlagen sowie für Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung

- | | |
|--------------|----------|
| Elektrizität | Abwasser |
| Gas | Pumpwerk |
| Fernwärme | Brunnen |
| Wasser | |

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

- | | |
|--|----------------------------|
| oberirdisch | Leitungsart: Eit - Elektro |
| unterirdisch | W - Wasser |
| in Aussicht genommene Planung von Versorgungsanlagen (Vermittl. i. S. § 5 Abs. 4 Satz 2 BauGB) | A - Abwasser |
| | B - Erdgas |

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Grünflächen (sofern keine gesonderte Zweckbestimmung = z.B. Landschaftsgrün oder andere Vegetationsflächen, die sich keiner der nachstehenden Zweckbestimmung zuordnen lassen)

Zweckbestimmung

- | | |
|------------------------|------------------------------|
| Parkanlage | Friedhof |
| Sportplatz | Dauerkleingärten |
| Spielplatz (kommunal) | andere Gärten u. Grünflächen |
| Badeplatz, Freizeid | Gärtnerei |
| Zelt- und Campingplatz | |

Wasserflächen und für die Wasserwirtschaft vorgesehene Flächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB), Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Wasserflächen

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasser-Schutz und die Regelung des Wasserflusses

Zweckbestimmung

- R Rückhaltebecken

Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen, hier Schutzgebiet für Grund- u. Quellwassergewinnung (nachrichtliche Übernahme)

in Aussicht genommene Neabgrenzung von Schutzgebieten für Grund- u. Quellwassergewinnung (nachrichtliche Übernahme der Schutzzone II u. III entspr. Entwurfsunterlagen vom 01.07.1998 zum Pfandentgeltverfahren. TW-schutzzone I nicht dargestellt, da im unmittelbaren Brunnenbereich)

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB)

Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen (hier Kiesabbau, oberflächlich)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

- | | |
|--------------------------------|------------------|
| Flächen für die Landwirtschaft | Flächen für Wald |
| | Erholungswald |

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) und Umgrenzungen von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Landschaftsschutzgebieten (nachrichtl. Übernahme)

Umgrenzung von Naturschutzgebieten (nachrichtl. Übernahme)

in Aussicht genommene Neabgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (Vermittl. i. S. § 5 Abs. 4 Satz 2 BauGB)

Landschaftsschutzgebiet "Hay" (gem. VO des Landes v. 15.07.1997)

Landschaftsschutzgebiet "Nördl. Harzvorland" (gem. Bezirksratsbeschl. Nr. 95-14 (VI) vom 01.01.1975) hier ohne Berücksichtigung der Gebiete gem. § 59 (1a) Naturschutzgesetz LSA

Naturschutzgebiet "Eulenburg u. Dörschkefläse" (gem. Abgrenzungsvorschlag des RP v. 06.03.1998)

Naturschutzgebiet "Paulskopf" (gem. Abgrenzungsvorschlag des RP v. 06.03.1998)

Naturdenkmal (nachrichtliche Übernahme)

Denkmalgeschützte Mehrheiten baul. Anlagen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (Einzelanlagen - kulturell, Gebäude - sind auf Grund der Vielzahl nicht gekennzeichnet) (nachrichtl. Übernahme)

Bodendenkmal mit Flächenbegrenzung der Gesamtanlage (nachrichtl. Übernahme)

Bodendenkmal - Kennzeichnung ohne Flächenbegrenzung der Gesamtanlage, (nachrichtl. Übernahme - siehe dazu auch Hinweis unten)

Sonstige Planzeichen

Richtfunktrassen der Telekom mit Angabe max. zulässiger Bauhöhen in m ü. NN (nachrichtl. Übernahme)

Kennzeichnung von Flächen für Wohnnutzung, bei denen der Verdacht auf Belastung des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen besteht

Flächen, auf denen Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft durchgeführt werden können

Flächen mit ungeklärter Nutzung (§ 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für Nutzungseinschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Immissionsschutz)

Hinweise:

Zur Wahrung der Übersichtlichkeit des Planes und auf Grund der nicht eindeutigen Abgrenzbarkeit der Ausdehnungsbereiche der derzeit bekannten Bodendenkmale wurde größtenteils auf die Kennzeichnung der Flächenbegrenzung (Bandierung) verzichtet.

Diesbezüglich wird auf eine im Stadtplanungsamt vorliegende Übersichtskarte (erstellt von der Unteren Denkmal-schutzbehörde) zu den Bodendenkmalbereichen verwiesen.

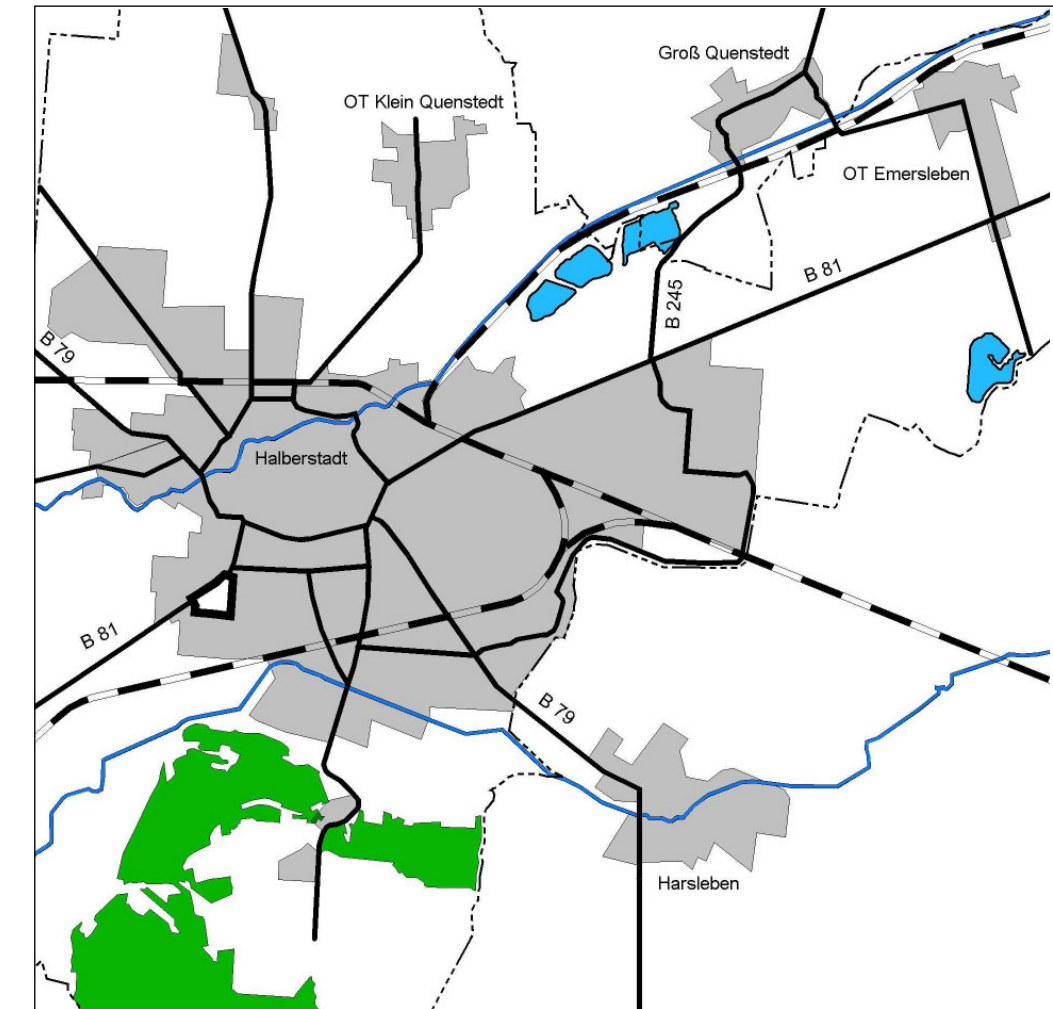
Die Kennzeichnung der Verdachtsflächen auf Bodenbelastung wurde der Übersichtlichkeit halber nur auf neue Wohnbauflächen beschränkt, wo auf Grund der vorhergehenden gewöbl. Nutzung mit evtl. Altlasten zu rechnen ist. Das Kataster altmischer Altlastenverdachtsflächen liegt im Umweltamt des Kreises vor.

Legende 4. Änderung

Sondergebiet

Zweckbestimmung: "Handel"

Geltungsbereich der 4. Änderung



Flächennutzungsplan der Gemarkung Halberstadt in der Fassung der 4. Änderung (Auszug)

Vorentwurf

Stadt Halberstadt

Maßstab 1 : 15.000 Unternehmerbüro / Stadtplanung
Stand: April 2010 Team Stadtplanung